

Beschluss-Vorlage 2013/0221 zur Sitzung am 25.06.2013
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Neubau der Germeringer Einkaufspassagen, Tektur zum Freiflächenplan wegen Anlegung einer Taxistandspur und einer Kurzparkzone, Fl.Nr. 1263/17 und 1263/34, Gemarkung Germering, Münchener Straße 1

Sachverhalt:

Dem Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss lag in seiner Sitzung am 22.01.2013 ein Antrag zur Errichtung einer zusätzlichen Anlieferungsspur vor.

Diesem Antrag wurde zugestimmt. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer ist durch das im Plan dargestellte Konzept gewährleistet.

Nunmehr soll im Süden dieser zusätzlichen Anlieferungsspur ein Taxistandplatz sowie eine Kurzparkzone für insgesamt 4 Fahrzeuge angelegt werden (vgl. Anlage 1). Dadurch reduziert sich jedoch in diesem Bereich die Breite des Radweges von 2,50 m auf 1,60 m.

Dies ist jedoch für einen Radweg, der für beide Fahrtrichtungen vorgesehen ist, nicht ausreichend. Aufgrund der vorhandenen hohen Frequenz ist nach den entsprechenden Richtlinien eine Breite von 2,50 m erforderlich.

Die vom Bauherrn vorgeschlagene Breite von 1,60 m stützt sich auf Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) aus dem Jahre 2006. Dies ist u. E. zu eng bemessen, zumal nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (EAR) aus dem Jahre 2010, welche die Stadt Germering selbst anwendet, eine Breite von 2,50 m vorgeschlagen wird. Diese Richtlinie wird auch von der Obersten Baubehörde unterstützt. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) spiegeln den aktuellen Stand der Technik in Deutschland wider. Sie sind ein anerkanntes fachliches Regelwerk, das bei der Entscheidungsfindung ergänzend heranzuziehen ist. Seit dem 1. September 2009 weist die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ausdrücklich auf die ERA „in der jeweils gültigen Fassung“ hin. Öffentliche Auftraggeber in Deutschland (Bund, Länder, Kreise und Kommunen) verlangen meist zwingend, dieses Regelwerk für die Planung und Bauausführung von Radverkehrsanlagen heranzuziehen. Auch die gutachterliche Beurteilung von Planungen orientiert sich an der ERA.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es denkbar, die Rechtsabbiegespur der Münchener Straße soweit zu verkürzen, dass der Radweg im Bereich der Taxi- und Kurzparkzone in seiner - nach der ERA - erforderlichen Breite hergestellt werden kann.

Die Taxispur und Kurzparkzone ist nach Aussage des Bauherrn erforderlich, um gehbehinderten Patienten zu ermöglichen, die im GEP niedergelassenen Ärzte möglichst barrierefrei aufsuchen zu können.

Die Kurzparkzone soll für Besucher der Apotheke, insbesondere während der Nachtstunden, zur Verfügung stehen.

Die Planung wurde bereits mit der Polizei sowie dem Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt. Es bestehen keine sicherheitsrelevanten Bedenken bei Anlage der Taxistandspur und der Kurzparkzone, sofern der Radweg eine Breite von 2,50 m aufweist. Aus der Sicht der Polizei sollte die Kurzparkzone allerdings auf 15 Minuten beschränkt werden.

Die Fläche, auf der die Parkzone entstehen soll, ist im Bebauungsplan (vgl. Anlage 2) als öffentlicher Geh- und Radweg festgesetzt. Sollte mit der Anlegung der Taxistandspur und der Kurzparkzone Einverständnis bestehen, müsste die Verwaltung ermächtigt werden, die hierzu erforderlichen Widmungsvoraussetzungen zu schaffen. Des Weiteren sind verschiedene Vereinbarungen, wie Wegeunterhalt etc. erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- a.) Mit der Anlage einer Taxistandspur und einer Kurzparkzone besteht grundsätzlich Einverständnis. Der Fahrradweg ist in einer Breite von 2,50 m herzustellen. Die vorhandene Rechtsabbiegespur kann nach Absprache mit der Verwaltung teilweise dafür herangezogen werden. Die Verwaltung wird ermächtigt die notwendigen Widmungsvoraussetzungen zu schaffen und die im Straßenbestandsverzeichnis erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.

Ggf. erforderliche Dienstbarkeiten bzw. vertragliche Vereinbarungen werden in einem gesonderten Verfahren den zuständigen Stadtratsgremien zur Entscheidung vorgelegt.

alternativ:

- b.) Mit der Anlage einer Taxistandspur und einer Kurzparkzone besteht kein Einverständnis.

Tina Brunnhuber
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

TOP_2_ö_Anlage_1_Taxispur_Kurzparkzone_GEP
TOP_2_ö_Anlage_2_Bebauungsplan_GEP